

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Heimateiche - Glücksburger Heide"

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige in § 2 näher bezeichnete Fläche werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Heimateiche - Glücksburger Heide".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Traubeneiche mit der dazugehörigen Trauffläche von ca. 154 m² (7 m vom Stamm der Eiche als Kreisfläche).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindetet sich auf dem Gebiet der Stadt Jessen, OT Mügeln, Gemarkung Mügeln, Flur 10, Flurstück 46 (Stand des Katasteramtes Wittenberg vom 20.02.1997).

Die "Heimateiche - Glücksburger Heide" ist ein einzeln stehender Baum, ca. 50 m nördlich der Verbindungsstraße Seyda-Mügeln (Dahmsche Straße) und ca. 3 km vom "Tor zur Glücksburger Heide" (von Mügeln) entfernt.
- (2) Das Naturdenkmal ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist maßstäblich auf der topographischen Karte durch eine durchgezogene Linie gekennzeichnet.
Maßgebend für die Grenze ist die Linienaußenkante.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Jessen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Einzelbaumes auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Glücksburger Heide wegen seiner Eigenart, wegen seiner historischen Bedeutung sowie als einen der wenigen standortheimischen Samenträger für eine natürliche Waldbildung und -entwicklung.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. Äste und Zweige der Heimateiche zu beschädigen, abzubrechen
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen jeder Art, zu beschädigen
 3. die Eiche zu fällen
 4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen oder sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 5. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 6. auf der Trauffläche zu lagern
 7. auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten

8. Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel jeglicher Art auszubringen
9. Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der Trauffläche in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können
10. die Trauffläche mit Maschinen aller Art zu befahren
11. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. notwendige und mit dem zuständigen Forstamt abgestimmte Schädlingsbekämpfungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und Nutzer festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Heimateiche werden durch die untere Naturschutzbehörde mit dem Eigentümer und Nutzer festgelegt.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich der Heimateiche zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 16.10.1997


Dr. Littke

